



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

VBE-Verband Bildung und Erziehung - Westfalendamm 247 - 44141 Dortmund

An das
Sekretariat des
Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dortmund, 28.03.02
pan

**Drucksache 13/2084 LABG
öffentliche Anhörung von Verbänden und Sachverständigen**

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

anbei übersende ich Ihnen hiermit fristgemäß vorab die Stellungnahme des VBE zur o.g. Sache.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Beckmann

- Anlage

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel. 0231/43 38 61
Fax 0231/43 38 64
email: info@vbe-nrw.de
<http://www.vbe-nrw.de>





Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein neu gefasstes Lehrerausbildungsgesetz (LABG)

Der von der Landesregierung NW vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) begründet die Notwendigkeit einer Neufassung mit zwei Problemen:

1. mit "Passungsproblemen zwischen Ausbildung und Beschäftigung", die dadurch entstanden seien, dass die schulstufenspezifische Lehrerausbildung seinerzeit im Vorgriff auf eine dann ausgebliebene Schulstrukturreform eingeführt worden sei, und
2. mit dem Problem ungleicher, den Einigungsprozess behindernder tertiärer Ausbildungs- und Studienstrukturen in Europa, zu deren Angleichung sich die europäischen Länder auf mehreren Konferenzen (Paris, Bologna, Prag) verpflichtet hätten.

Der Lösung dieser beiden Probleme sollen die beiden wesentlichen Veränderungen dienen, die in der Neufassung des LABG vorgenommen werden:

1. Es wird eine sog. "Öffnungsklausel" aufgenommen, die es den Universitäten erlaubt, in der Lehrerausbildung gestufte ("konsekutive") Studiengänge (Bachelor-Master-Studiengänge) zu erproben.
2. Die Lehrämter werden nun nicht mehr schulstufen-, sondern schulformbezogen definiert und aufgeteilt in ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, ein Lehramt an Berufskollegs und ein Lehramt für Sonderpädagogik.

Zu diesen beiden Veränderungen nimmt der VBE wie folgt Stellung:

zu 1. (Öffnungsklausel): Wenn Ergebnisoffenheit besteht, sind Versuche auch in der Lehrerbildung prinzipiell legitim. Der VBE erhebt deshalb keine Einwände gegen die Öffnungsklausel, zumal die Versuchsansträge schon gestellt sind und mittlerweile feststeht, welche Universitäten sie durchführen. Der VBE erwartet aber, dass eine vergleichende Evaluation grundständiger und konsekutiver Modelle der Lehrerbildung erfolgt und dies im Gesetz festgeschrieben wird. Er schlägt deshalb vor, den Absatz 4 des §1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Ihre Eignung ist auf der Grundlage einer vergleichenden Evaluation mit grundständigen Modellen der Lehrerbildung festzustellen.“

Zu 2. (Lehrämter): Mit dem Zuschnitt der Lehrämter wie ihn das Gesetz in §5 vornimmt, werden jene Probleme nicht gelöst, die das Gesetz vorgeblich lösen will. Die bisherige Stufenlehrausbildung hat ein Passungsproblem zwischen Ausbildung und Beschäftigung überhaupt nicht verursacht, weil man die Stufung als Altersbezug interpretieren konnte. Die bisherigen Lehrämter trugen dem unterschiedlichen Alter der Schüler Rechnung und haben eine darauf bezogene und damit der schulischen Realität gerecht werdende Ausbildung gewährleistet, die sich in dieser Hinsicht bewährt hat. Die „Passungsprobleme“ sind entstanden, weil trotz gleicher Ausbildung unterschiedliche berufliche Perspektiven an den einzelnen Schulformen gegeben waren und sind.

Der VBE setzt sich daher weiter für ein grundständiges Lehramtsstudium ein, das den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Schulstufe Rechnung trägt und sich am Alter der Kinder und Jugendlichen orientiert. Er lehnt eine Engführung auf Schulformen als überholt ab, ist zur Verhinderung einer Abkoppelung des Primarstufenstudiengangs aber bereit, die Kombination von zwei Lehrämtern (P/SI und SI/SII) zu akzeptieren, wie es früher schon von der SPD-Landesregierung vorgeschlagen wurde. Sollte sich diese Lösung nicht durchsetzen lassen, trägt der VBE notgedrungen das im §7 vorgeschlagene Lehramt G/H/R mit, weil es der Forderung des VBE nach einem stufenübergreifenden Lehramt am nächsten kommt.

Als Fazit zu diesem Punkt stellen wir fest, dass mit dem Gesetz die Chance vertan wird, ein einheitliches Lehramt an Schulen mit Differenzierungen und Schwerpunktbildungen entsprechend den Altersstufen und der bestehenden Schulstruktur, aber mit gleich langer Ausbildungszeit und vergleichbarer Besoldung zu etablieren.

Außer den genannten Einwänden hat der VBE generelle Vorbehalte gegen den Gesetzentwurf wegen der ungebührlich großen Anzahl von Eingriffen und Regelungen per Rechtsverordnung, zu denen das Gesetz das Ministerium ermächtigt. Insgesamt bei sechs Paragraphen fehlen genaue inhaltliche Festlegungen, und es wird stattdessen auf künftige Rechtsverordnungen verwiesen.

Ein solches Vorgehen macht nicht nur die Beurteilung schwierig oder gar unmöglich, es entspricht auch nicht demokratischen Idealen, ist für ein Gesetz unangemessen und umgeht und konterkariert den sog. "Gesetzesvorbehalt", der für Fragen von grundrechtlicher Bedeutung (zu denen Bildungsfragen allemal zählen) eine Regelung per Gesetz und nicht per Rechtsverordnung vorsieht.

Zu speziellen Paragraphen des Gesetzentwurfs nimmt der VBE im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Die in **§ 1 Absatz 1 und 3 LABG** eingefügten pädagogischen und berufsethischen Zielsetzungen verstehen sich als selbstverständliche Grundwerte der Lehrerbildung.
2. Das in **§ 7 LABG** eingeführte Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule wird als ultima ratio von uns mitgetragen. Um die Flexibilität des Lehrkräfteeinsatzes zu gewährleisten, sollte aber ein vermittelnder Kompromiss gesucht werden. Dieser könnte darin bestehen, dass zwei, sich überlappende Lehrämter Primarstufe – Sek. I und Sek. I – Sek. II geschaffen werden.
3. Der VBE begrüßt, dass in **§ 13 Absatz 1 Nr.3, Absatz 2 LABG** das didaktische Grundlagenstudium in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik gesetzlich festgeschrieben wird und damit das 3 Fächer- Studium jedenfalls im Prinzip erhalten geblieben ist, da auch Grund- und Hauptschullehrer einen Einblick in diese Fächer erhalten müssen. Dies ist vor dem Hintergrund der PISA Studie das richtige Signal.
4. Bei den **§§ 17, 18 LABG** stellen wir fest, dass der Ablauf der Ersten und Zweiten Staatsprüfung weiterhin nicht hinreichend geregelt ist. Das LABG kann erst dann umfassend bewertet und beraten werden, wenn die LPO vorliegt.

Als Diskriminierung der Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Volksschulen oder an Grund- und Hauptschulen bewerten wir die Übergangsvorschrift des **§ 28 LABG**. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen sind auf Antrag prüfungsfrei in das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen überzuleiten. Nach einem Studium von drei Fächern, dem Zweiten Staatsexamen und einer zumeist langjährigen Tätigkeit ist es nicht angemessen, dass die im Studium und der Anwärterphase erworbenen didaktischen/methodischen Qualifikationen verbunden mit den in Fort- und Weiterbildung ausgebauten und weiterentwickelten Fähigkeiten in einer dienstlichen Beurteilung begutachtet und mit „den Anforderungen in besonderem Maße entsprechend“

bewertet werden müssen, um die Anerkennung zu erhalten. Die langjährige Erfahrung als Additum zu den in Ausbildung und Weiterbildung erworbenen Qualifikationen erfordert geradezu eine prüfungsfreie Überleitung in das neue Lehramt.

Abschließend bekräftigt der VBE nochmals seine Grundsatzposition in Fragen der Lehrerbildung. Er hält eine Reform der Lehrerbildung für dringend geboten und fordert in Übereinstimmung mit der Denkschrift der Bildungskommission NW und den KMK-Vorschlägen zur Lehrerbildung:

- Die Anforderungen an ein Lehramtsstudium müssen sich an einem schulbezogenen Leitbild des Lehrerberufs orientieren und auf Professionalisierung ausrichten.
- Im Lehramtsstudium sind fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studienanteile von Beginn an zu vernetzen und integriert zu studieren.
- Die Erziehungswissenschaft bildet die Leitdisziplin des Lehramtsstudiums und begründet die Einheit der Lehrämter.
- Orientierungs- und Kernpraktika sind mit dem Ziel der Verklammerung von Theorie und Praxis und der Ermöglichung einer frühzeitigen Selbstüberprüfung im Hinblick auf das Berufsziel von Beginn an in das Studium einzubeziehen.
- Das Lehramt für Sonderpädagogik wird in einem eigenständigen Studiengang erworben. Dieser beinhaltet zugleich die Befähigung zu einem allgemeinen Lehramt. Die Möglichkeit des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik muss gegeben sein.
- Alle Lehrämter sind gleichwertig und bedürfen der gleichen Ausbildungsdauer in der 1. und 2. Phase.

Wirksame Verbesserungen in der Lehrerbildung werden sich nach Auffassung des VBE nur erzielen lassen unter Berücksichtigung dieser in der Fachdiskussion anerkannten und unstrittigen Grundsätze.

gez.
Udo Beckmann
- Vorsitzender -